

Bei der **Bewerbung um einen Studienplatz** für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B), für die Aufbaustudiengänge und für die Ausbildung zur hauptberuflichen Posaunenwartin bzw. zum hauptberuflichen Posaunenwart sind einzureichen:

1. Zeugniskopie der allgemeinen Hochschulreife
2. Pfarramtliches Zeugnis über Kirchenzugehörigkeit (Taufbescheinigung genügt nicht)
3. Beglaubigte Zeugniskopien bereits abgelegter musikalischer Prüfungen
4. Tabellarischer Lebenslauf (insbesondere sind sämtliche Studienzeiten an anderen Musikhochschulen bzw. dort bereits abgelegte Prüfungen vollständig anzugeben)
5. Bei Ausländern: Nachweis für das Studium ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachkurse)

Bitte beachten Sie, dass wir unvollständige Bewerbungsunterlagen nicht bearbeiten können.

Bei **Antritt des Studiums** sind außerdem nachzureichen:

1. Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse
2. Haftpflichtversicherungsnachweis in Kopie (z. B. Familienhaftpflichtversicherung)
3. zwei Passbilder
4. schriftliche Anerkennung der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik

Eine Immatrikulation ist erst nach Vorlage der Versicherungsbescheinigungen möglich.

1. Die Zulassung zum Aufbaustudium „Künstlerische Ausbildung“ setzt die Diplomprüfung B bzw. A oder eine andere Abschlussprüfung einer Hochschule für Musik voraus. Dabei muss in dem für die künstlerische Ausbildung gewählten Fach in der Regel mindestens die Note 1,7 erreicht worden sein. Diese Note begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Aufbaustudium. Über die Zulassung entscheidet die Aufnahmekommission.
2. Bei der Eignungsprüfung für den **Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung Chorleitung** werden folgende Leistungen erwartet:
 - a) 30 Minuten Chorprobe mit einer 10 Tage vorher gestellten Aufgabe
 - b) Sologesang zweier unterschiedlicher Stücke nach eigener Wahl
 - c) Vomblattsingen
 - d) Partiturspiel (15 Min. Vorbereitungszeit)
 - e) Kolloquium über proben- und dirigiertechnische Themen sowie Fragen der Interpretation und Aufführungspraxis

Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Prüfung Evangelische Kirchenmusik B oder A an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg bestanden, kann die Eignungsprüfung entfallen.

3. Die Aufnahmekommission besteht aus den hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren und den Lehrbeauftragten für die zu prüfenden Fächer.
4. Die erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Studium sind bis zum **15. Dezember** (für das Sommersemester) bzw. bis zum **15. Mai** (für das Wintersemester) bei der Hochschule für Kirchenmusik, Heidelberg, einzureichen. Die Eignungsprüfungen (§ 3, Abs. 1) finden in der Regel in den Monaten Januar und Juni statt.

Dauer und Gliederung des Studiums

1. Im Aufbaustudiengang Künstlerische Ausbildung beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester. Das Studium setzt die Diplomprüfung Kirchenmusik (B) oder eine andere Abschlussprüfung an einer Hochschule für Musik voraus und schließt ab mit der Künstlerischen Reifeprüfung.
2. Die Entscheidung über eine Abkürzung oder Verlängerung der Studiendauer wird vom Senat getroffen. Anträge auf Verlängerung sind bis spätestens eine Woche nach Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit an die Rektorin bzw. den Rektor zu richten (Stichtage: 1. Oktober und 1. April).
3. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März. Das Sommersemester beginnt am 1. April und endet am 30. September. Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel vom 1. Oktober bis 15. Februar sowie vom 1. April bis 15. Juli statt. Die Zeit vom 23. Dezember bis 6. Januar, Gründonnerstag, Dienstag nach Ostern sowie alle gesetzlichen Feiertage sind unterrichtsfrei.
4. Die Rückmeldung für das folgende Semester muss für das Wintersemester bis zum 1. Juli, für das Sommersemester bis zum 1. Februar erfolgt sein. Dabei sind die fälligen Gebühren zu bezahlen. Entlehene Bücher und Noten sind bis zum Ende der Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters zurückzugeben, oder es ist die Ausleihfrist verlängern zu lassen.

Ausbildungsfächer

1. *Obligatorische Fächer*
 - Dirigiertechnik
 - Probentechnik
 - Interpretation (2 Semester)
 - Praktische Arbeit mit dem Chor
 - Teilnahme am Hochschulchor
 - Methodik des Chorleitungsunterrichts (2 Semester)
 - Partiturspiel
 - Orchesterdirigieren
 - Gesang

2. *Öffentliches oder hochschulöffentliches Konzert*
(Zwischenprüfung)

Nach etwa der halben Studienzeit: Öffentliche Aufführung eines selbst einstudierten Programms. Werke und Zeitdauer in Absprache mit der Fachlehrkraft. Die Vorbereitung geschieht im Unterricht. Das Konzert wird benotet. Die Note wird im Prüfungsprotokoll vermerkt. Das Studium kann nur fortgesetzt werden, wenn die Zwischenprüfung bestanden ist.

Ausbildungspensum und Prüfungsanforderungen

1. *Probenarbeit* an selbstständig vorbereiteten schwierigen Chorwerken. Vorbereitungszeit: vier Wochen.
Zwei Proben zu je 60 Minuten.
2. *Öffentliche Aufführung* eines Werkes mit Orchester und anspruchsvoller A-cappella-Werke.
3. *Methodik des Chorleitungsunterrichts*. Einstündige Dirigierunterrichtseinheit. Methodische Begleitung einer Chorprobe mit Nachgespräch. Kolloquium über methodische Fragen.
4. *Theorie der Chorleitung*. Chorische Stimmbildung. Kenntnis der wichtigsten Chorkompositionen, ihrer geschichtlichen Einordnung und ihrer Aufführungspraxis.
Dauer 20 Minuten
5. *Partiturspiel*. Beispiele aus Orchesterpartituren, vorbereitet (30 Minuten) und vom Blatt. Chorpartitur in alten Schlüsseln. Stichproben von im Unterricht erarbeiteten Chorpartituren (auch mit alten Schlüsseln), Orchesterpartituren und Klavierauszügen. Selbstbegleitung einer Arie. Vomblattspiel einer Motette mittleren Schwierigkeitsgrades.

Zulassung zur Abschlussprüfung

1. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind jeweils bis zum Beginn des letzten Studiensemesters (Stichtage: 1. Oktober und 1. April) zu stellen. Folgende Unterlagen sind dazu einzureichen:
 - a) Formloser Antrag auf Zulassung zur Prüfung
 - b) Studienbuch mit An- und Abtestaten
 - c) Repertoirenachweis im Fach Chorleitung (Gegenzeichnung der Fachlehrkraft)
 - d) Nachweis über die Teilprüfungen in folgenden Fächern: Methodik des Chorleitungsunterrichts, Partiturspiel
 - e) Quittung über eingezahlte Prüfungsgebühren (Kopie)
2. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Hochschulleitung.

Durchführung der Prüfung

1. Sowohl am Anfang als auch am Ende eines Semesters ist Gelegenheit zur Abschlussprüfung gegeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten können selbst entscheiden, ob sie an der Prüfung am Ende eines Semesters oder an der zu Beginn des folgenden teilnehmen wollen.
2. Die Prüfungstermine werden von der Rektorin bzw. vom Rektor festgelegt.

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen anderer Ausbildungsstätten können anerkannt werden. Die allgemeinen Voraussetzungen dafür werden vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt. Über die Anerkennung im Einzelfall entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

**AUFBAUSTUDIENGANG
KÜNSTLERISCHE AUSBILDUNG
CHORLEITUNG**

ZULASSUNGSORDNUNG

AUFNAHMEBEDINGUNGEN

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
(AUSZUG)